

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Greußenheim für 2024

Haushaltssatzung

der Gemeinde Greußenheim
Landkreis Würzburg

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Greußenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.141.468 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.816.804 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **1.000.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **keine** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **600.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Greußenheim, den __. __. ____




Gemeinde Greußenheim

Karin Kuhn
Erste Bürgermeisterin

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft. Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt, Rathausplatz 2, Zimmer 1-4, 97265 Hettstadt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.
Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 15.01.2024 AZ: FB 11 We-941/2024-017 mitgeteilt, dass der Haushaltsplan rechtsaufsichtlich genehmigt wurde.

Greußenheim, den 25.01.2024

ausgehängt: 26.01.2024 abgenommen: 09.02.2024
--


Armin Spitznagel
Zweiter Bürgermeister